

Gemeindebibliothek Natternbach –
Leseordnung

Bezirk Grieskirchen – Oberösterreich

Bearbeiterin: Margit Moser
Telefon: 07278/8255-13
Fax: 07278/8255-2
Mail: moser@natternbach.ooe.gv.at

Aktenzeichen: Bibliothek
Natternbach, 14.12.2023

L e s e o r d n u n g

der Gemeindebibliothek Natternbach

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023

1) Leseberechtigung:

Eingeschriebene Mitglieder: Alle Personen über 15 Jahre können sich als Leser(in) einschreiben lassen; bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ist die Zustimmung (Unterschrift) eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Ausnahmen bezüglich Ortsansässigkeit können erteilt werden.

2) Ausleihzeiten:

Die Gemeindebibliothek ist während der Amtsstunden des Marktgemeindefamtes Natternbach geöffnet. Während dieser Zeit können Bücher ausgeliehen werden

3) Leihfrist, Leihgebühr, Einschreibgebühr:

Dem(r) Leser(in) stehen jeweils bis zu drei Bücher (in begründeten Fällen auch mehr) für die **Dauer eines Monats** zur Verfügung. Die **Leihgebühr** für diese Zeit beträgt **pro Buch für Erwachsene € 1,00, für Kinder/Jugendliche € 0,50** und **pro Spiel € 1,50**. Bei Überschreitung der Leihfrist über einen weiteren Monat hinaus, ist pro Buch eine Versäumnisgebühr von € 1,00 zu bezahlen; außerdem hat der (die) säumige Leser(in) evtl. Mahngebühren zu tragen. Bei der ersten

Entlehnung eines Buches ist eine **einmalige Einschreibgebühr von € 1,00** zu entrichten. Kinder und Jugendliche haben keine Einschreibgebühr zu entrichten. Den Lesern(innen) ist nicht gestattet, die Bücher weiter zu verleihen.

4) Ersatzleistung:

Jede(r) Leser(in) ist zur schonenden Behandlung der Bücher verpflichtet. Bei Verlust oder Beschädigung ist das betreffende Buch zu ersetzen.

3) Meldepflicht:

Wohnungs- und Namensänderungen sind der Bibliotheksleitung sofort zu melden. Meldepflichtig ist auch der Ausbruch ansteckender Krankheiten.


6) Außerordentliche Fälle:

In außerordentlichen Fällen (Werbeaktion, soziale Umstände) kann die Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Vergünstigungen (z.B. Reduzierung oder Befreiung von Leihgebühren) gewähren.

7) Inkrafttreten:

Diese Leseordnung der Gemeindebibliothek Natternbach **tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft**; gleichzeitig ist die bisher geltende Leseordnung aufgehoben.

Die Bürgermeisterin:



(Ing. Humberger Nadine)